

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 02.02.2016
Dezernat V	Amt V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0032/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.02.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	18.02.2016	öffentlich

Thema: Initiativfonds Gemeinwesenarbeit – Abschluss 2015

Entsprechend Punkt 6.3 der „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ sind

- der im Antrag dargestellte Kosten- und Finanzierungsplan und
- das im Zuwendungsbescheid benannte Datum für die Abgabe des Verwendungsnachweises verbindlich.

Der Verwendungsnachweis für alle noch im Dezember 2015 stattgefundenen Projekte war entsprechend des Zuwendungsbescheides bis spätestens zum 10.01.2016 einzureichen. Grund dafür war der Kassenschluss der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2015 am 15.01.2016.

Zuwendungsbescheide zur Ausreichung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit beinhalten den Hinweis, dass bei Nichteinhaltung des Abgabetermins für den Verwendungsnachweis der Zuwendungsbescheid widerrufen wird.

Die Haushaltsmittel des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit stehen für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung und können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Verwendungsnachweise, die nach dem 10.01.2016 und bis zum 14.01.2016 in der Stabsstelle V/02 eingingen, wurden noch bearbeitet und am 15.01.2016 persönlich in der Stadtkasse abgegeben, um die Bearbeitung/Auszahlung noch zu ermöglichen.

Verwendungsnachweise, die ab dem 15.01.2016 in der Stabsstelle eingegangen sind und alle später eingereichten Verwendungsnachweise waren durch die Stabsstelle V/02 und die Stadtkasse für den Haushaltsabschluss 2015 nicht mehr bearbeitbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 5 Zuwendungsbescheide in Höhe von insgesamt 1.253,01 € widerrufen worden.

Entsprechend der ausgestellten Zuwendungsbescheide in 2015 ist damit zu rechnen, dass noch 5 weitere Projekte im Rahmen der Verwendungsnachweisführung verspätet oder gar nicht bei der Stabsstelle V/02 eingereicht werden. Das betrifft Fördermittel in Höhe von insgesamt 2.141 € (siehe Tabelle im Anhang). Auch hier muss der Zuwendungsbescheid auf den geltenden haushaltsrechtlichen Grundlagen widerrufen werden.

Borris